



Hygienekonzept gemäss der Niedersächsischen Coronaverordnung

Verhaltensregeln für den Aufenthalt im Schiessheim

Wer sich mit diesen Regeln nicht einverstanden erklären kann, kann nicht am Vereinsleben teilnehmen.

Der verantwortliche Schiesswart/Schiesssportleiter vertritt den jeweiligen Verein als Betreiber und kann somit das Hausrecht in Anspruch nehmen und Mitglieder bei Verstössen aus dem Schiessheim verweisen.

- Falls Symptome einer Covid-19 Erkrankung vorliegen (Fieber, Husten, Atembeschwerden o.ä.) ist der Zutritt zum Schiessheim untersagt.
- Das Schiessheim soll nur Einzeln und nicht in Gruppen betreten werden.
- Der Eingangsbereich darf nur als Durchgang bzw. Zugang zu den Toiletten und nicht zum Aufenthalt genutzt werden.
- Nach Eintritt ins Schiessheim sind die Hände zu desinfizieren
- Die Anwesenheit muss dokumentiert werden, hierzu werden von Gästen Name, Adresse, Tel-Nr., Anwesenheitszeit erfasst.
Alle anwesenden Mitglieder werden im Schiessbuch eingetragen, unabhängig davon ob trainiert wird, die Kontaktdaten können kurzfristig beim Schriftführer abgefragt werden.
- Soweit möglich sind Fenster zur Durchlüftung zu öffnen.
- Wer keinen Sitzplatz eingenommen hat muss den Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen einhalten. Falls dies nicht möglich ist, muss ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Der Aufenthalt im Schiessstandbereich ist auf das erforderlichste zu beschränken. Daher den Stand erst zum Start bzw. Vorbereiten des Schiessens betreten und nach dem Schiessen und Nachbereitung wieder verlassen.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Thomas Mattmüller
1. Schriftführer